Preußische Gesetzsammlung

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 24. April 1930	Nr. 15

Inhalt:

(Nr. 13492.) Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1930. Vom 17. April 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Artikel I, V und VI der Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1927 (Gesetzsamml. S. 21), des Gesetzes über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1928 vom 13. März 1928 (Gesetzsamml. S. 16) und der Verordnung über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1929 vom 8. Mai 1929 (Gesetzsamml. S. 47) gelten auch für das Rechnungsjahr 1930, jedoch mit folgenden Änderungen:

1. Artikel I § 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   2. die Ausübung eines der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufs.

   Als der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmet ist ein künstlerischer oder wissenschaftlicher Beruf dann anzusehen, wenn er sich auf schöpferische oder forschende Tätigkeit, Lehr-, Vortrags- und Prüfungstätigkeit sowie auf schriftstellerische Tätigkeit beschränkt. Durch eine in geringem Umfange nebenher ausgeübte Gutachtertätigkeit als Sachverständiger wird die Zurechnung zu einem der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufe nicht ausgeschlossen; ebenso wird bei Künstlern die Zurechnung durch den Umstand nicht ausgeschlossen, daß sie selbstgeschaffene Kunstwerke veräußern.

2. Artikel I § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   Die Gewerbesteuer wird bemessen nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapitale, bei den freien Berufen jedoch nur nach dem Gewerbeertrage.

3. Artikel I § 5 Abs. 1 der Gewerbesteuerverordnung erhält folgenden Zusatz:

   § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Reichseinkommensteuergesetzes findet keine Anwendung.

4. Im Artikel I § 5 Abs. 3 werden hinter den Worten „1500 RM" eingefügt:

   bei den freien Berufen 6000 RM.

5. Artikel I § 5 erhält folgenden Abs. 6:

   (6) Der ermittelte Gewerbeertrag des Kalenderjahrs 1929 oder des in diesem Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahrs verkürzt sich um den nachgewiesenen Fehlbetrag, der sich bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für den der Gewerbeertragsteuer für das Rechnungsjahr 1929 zugrunde liegenden Zeitabschnitt nach Abs. 1 bis 4 ergeben hat (Gewerbeverlust).

Artikel II.

Das Aufkommen aus der Einbeziehung der freien Berufe in die Gewerbesteuer ist zur Senkung der gemeindlichen Zuschläge zur Gewerbesteuer zu verwenden.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1930 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin den 17. April 1930.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe und den Minister des Innern.:

Braun. Höpker Aschoff.

Nr. 13493. Verordnung über den Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist. Vom 17. April 1930.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 in der Fassung der Gesetze vom 8. Juli 1920, 9. Juni 1923 und 4. Januar 1924 (Gesetzsamml. 1913 S. 225, 1920 S. 385, 1923 S. 277 und 1924 S. 19) wird folgendes verordnet:

Der Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist, beträgt vom 1. Mai 1930 ab drei vom Hundert jährlich.

Berlin, den 17. April 1930.

Der Preußische Finanzminister. Der Preußische Justizminister.

In Vertretung:

Schleusener. Schmidt.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 69 vom 22. März 1930 ist eine viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 10. März 1930, betr. die Wiedereinfuhr deutscher Rennpferde, veröffentlicht worden, die am 22. März 1930 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 7. April 1930.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Januar 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Preußischen Staat (Domänenverwaltung), vertreten durch die Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten in Lüneburg, für den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Feldeisenbahn von der Reichsbahnstation Hademstorf bis zum Ostenholter Moore im Kreise Fallingbostel

   durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 9 S. 37, ausgegeben am 1. März 1930;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Februar 1930
   über die Genehmigung von Änderungen der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft

   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 11 S. 92, ausgegeben am 15. März 1930;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Februar 1930
   über die Genehmigung einer Änderung des Neuen Statuts der Landschaft der Provinz Westfalen

   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 9 S. 33, ausgegeben am 1. März 1930;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Februar 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen für die Herstellung, Unterhaltung und den Betrieb einer Gasfernleitung von Niederschelden nach Wissen

   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 11 S. 55, ausgegeben am 15. März 1930;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Februar 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Niedersächsischen Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Osnabrück, für den Bau und Betrieb einer 100 000 Volt-Doppelleitung von Osnabrück—Lüstringen nach Rahden

   durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 10 S. 22, ausgegeben am 8. März 1930;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Februar 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Deichverband des Nieder-Netzebruchs in Landsberg a. W. für den Bau eines Deiches zwischen Schwalmsberg und Zantoch in der Gemarkung Louisenaue

   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 11 S. 29, ausgegeben am 15. März 1930;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Februar 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Mansbach für eine schon hergestellte Gemeindewasserleitung nebst einem dazu notwendigen Schutzgebiete

   durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 11 S. 48, ausgegeben am 15. März 1930;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. März 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Cottbus für den Bau einer Kanalisierung

   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 13 S. 73, ausgegeben am 29. März 1930;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. März 1930
   über die Genehmigung zur Verwendung anderer bewegender Kräfte als Dampfkraft bei der Kreisbahn Eckernförde—Kappeln

   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 13 S. 109, ausgegeben am 29. März 1930.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne **Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Dr.Grunau,Holten.str.129/3

R 22